

6957**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Genehmigung des zwischen Italien und der
Schweiz vereinbarten Abkommens über den Grenz-
und Weideverkehr**

(Vom 14. Oktober 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen das am 2. Juli 1953 in Rom zwischen Italien und der Schweiz vereinbarte Abkommen über den Grenz- und Weideverkehr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Warenverkehr zwischen den sich in einer Tiefe von 10 km beidseits der Grenze entlang ziehenden sog. Grenzzonen der Schweiz und ihrer Nachbarländer vollzieht sich auf Grund besonderer vertraglicher Abmachungen mit den betreffenden Ländern. Diese Vereinbarungen tragen der natürlichen wirtschaftlichen Verbundenheit der Grenzgebiete Rechnung; sie bezwecken, den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern und die lokalen Bedürfnisse der Grenzbewohner zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von Italien bestehen mit allen Nachbarländern Vereinbarungen über den Grenzverkehr (Grenzwarenverkehr). Für Italien sah bis jetzt der Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 (BS 14, 456 ff.) folgende Regelung vor:

Art. 16

Um den Grenzverkehr zu erleichtern, sollen die folgenden Erzeugnisse von Besitztungen, die innerhalb einer Zone von je 10 km auf jeder Seite der Grenze gelegen sind und die durch Bewohner des im andern Lande gelegenen Teils dieser Zone bebaut oder bewirtschaftet werden, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein:

Dodis

Getreide in Garben oder in Ähren;
Heu, Stroh und Grünfutter;
frische Früchte, unverpackt oder nur in Säcken oder offenen Körben,
mit Ausnahme der frischen Weintrauben;
frische Gemüse.

Ebenso sind abgabefrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, Mull, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, ferner Tiere und landwirtschaftliche Geräte jeder Art; alles Gegenstände, die zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, unter Vorbehalt der Kontrolle und der Befugnis zur Unterdrückung im Falle von Hintergehungen, sowie in bezug auf die Tiere und die landwirtschaftlichen Geräte unter Vorbehalt der Verpflichtung zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr.

Die im andern Staate ansässigen Eigentümer oder Bebauer von solchen Landgütern sollen allgemein für die Bewirtschaftung ihres Eigentums die gleichen Vorteile geniessen wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, die für die Landesangehörigen gelten.

Im Laufe der Zeit, besonders aber während und nach dem letzten Kriege zeigte es sich, dass diese Bestimmungen keine genügende Rechtsgrundlage bilden, um eine befriedigende Regelung der grenznachbarlichen Beziehungen mit Italien zu ermöglichen, da sie nur einen bestimmten Teil derselben, nämlich die Bewirtschaftung der in der jenseitigen Grenzzone gelegenen Grundstücke von Grenzbewohnern und die Einfuhr der dort erzeugten rohen Bodenprodukte, erfassen. Die wirtschaftlichen Interessen unserer Grenzbevölkerung sind damit, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht genügend gesichert. Durch verschiedene einschränkende Massnahmen der italienischen Behörden wurde in den Kriegs- und Nachkriegsjahren der Grenzverkehr ausserordentlich erschwert und teilweise überhaupt unterbunden. Die Zollverwaltung unternahm alle Anstrengungen, um die missliche Lage der betroffenen Grenzbewohner zu verbessern. Es gelang ihr denn auch, schon unmittelbar nach Kriegsende (16. Mai 1945) zunächst mit den alliierten Besetzungsbehörden in Italien eine provisorische Regelung der wichtigsten Grenzverkehrsfragen zu treffen, die indessen nach Aufhebung der Besetzung wieder hinfällig wurde. Fragen des Grenzübertritts von Personen sind im Jahre 1948 im Rahmen lokaler Abmachungen geregelt worden. Im gleichen Jahre nahm die Zollverwaltung die Vorarbeiten für den Abschluss eines Grenzverkehrsabkommens mit Italien an die Hand. Sowohl die Vorentwürfe als auch der mit italienischen Sachverständigen ausgearbeitete gemeinsame Entwurf wurden den zuständigen eidgenössischen Stellen, den Grenzkantonen und den interessierten Wirtschaftskreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Abänderungs- und Ergänzungsanträge wurden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Gestützt auf diese Vorarbeiten stimmte der Bundesrat mit Beschluss vom 6. März 1953 dem Antrag zu, Verhandlungen mit Italien über die Neuregelung des Grenzverkehrs auf der Grundlage des gemeinsamen schweizerisch-italienischen Entwurfes aufzunehmen. Die Verhandlungen, welche mit der Unterzeichnung des nachfolgenden Abkommens endeten, wurden vom 30. Juni bis 3. Juli 1953 in Rom geführt. Zwischen den Delegationsführern wurde ferner ein Protokoll über die Vereinfachung der Formalitäten im Durchgangsverkehr zwischen Italien und der Schweiz unterzeichnet.

* * *

Im Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 wird ebenfalls der Weideverkehr zwischen beiden Staaten durch die folgende Bestimmung geregelt:

Art. 17

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der festgesetzten Fristen ¹⁾ und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen und der Befugnis zur Unterdrückung im Falle von Hintergehungen wird das vom Gebiete des einen der beiden Länder in das andere, gemäss den Vorschriften des letztern, zur Winterung, zur Sömmerung oder auf die Alpweiden geführte Vieh gegenseitig von den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit.

Die beiden Länder werden gemeinsam die Bedingungen für die Zulassung des Viehs des einen der beiden Länder in das andere zu den oben erwähnten Zwecken prüfen.

Das neue Grenzverkehrsabkommen sieht auch für den Viehverkehr neue und umfassendere Vorschriften vor. In Artikel 5, lit. *b* (täglicher Weidgang) und in Artikel 6 (Sömmerungs- und Winterungsvieh) wird die zolltechnische Seite des Viehverkehrs geregelt. Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Belange bestimmt Artikel 10, dass die anzuwendenden Massnahmen nachträglich durch Notenwechsel zwischen beiden Régierungen festgelegt werden. Die Fachbehörden sind der Aufforderung, eine entsprechende Regelung auszuarbeiten, nachgekommen und haben diese in den «tierseuchenpolizeilichen Vorschriften über den Tierverkehr an der italienisch-schweizerischen Grenze und den Weidgang von langer Dauer» niedergelegt. Diese Bestimmungen bildeten Gegenstand des am 20. Oktober 1954 zwischen dem schweizerischen Gesandten in Rom und dem italienischen Aussenministerium vorgenommenen Notenaustausches. Die Regelung stellt einen integrierenden Bestandteil des Abkommens dar, der, wie der Notenwechsel bestimmt, gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft tritt.

* * *

¹⁾ gemäss dem französischen Originaltext; vgl. RS 14, 518. Die amtliche italienische Übersetzung, CS 14, 489, spricht von «nel termine di sei mesi».

Die im Abkommen zugestandenen Zollbefreiungen schliessen den Verzicht auf die Handhabung der Verbote und anderer Beschränkungen wirtschaftlichen Charakters ein, die auf die Ein- oder Ausfuhr allgemein anwendbar sind (Art. 10, Abs. 3). Da die Produkte des Rebbaus (Trauben und Wein) nicht unter die Zollbefreiungen des Abkommens fallen und somit Artikel 10, Absatz 3 auf die Ausfuhr aus Italien von Produkten des Rebbaus im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr nicht anwendbar ist, wurde in einem Schriftwechsel zwischen den Delegationsführern festgelegt, dass solche Produkte italienischerseits keiner mengenmässigen Ausfuhrbeschränkung unterliegen. Auch werden die Produkte mit keinen Ausfuhrzöllen und andern Zollabgaben bei der Ausfuhr belegt, solange die geltende Zollgesetzgebung dies nicht vorsieht. Der Schriftwechsel wurde dem Abkommen beigefügt.

* * *

Das Abkommen stellt, wie dies bei den Grenzvereinbarungen mit den übrigen Nachbarstaaten der Fall ist, eine vom Handelsvertrag getrennte Übereinkunft dar. Es regelt nicht sämtliche Belange des Grenzverkehrs; vorbehalten bleiben ausdrücklich die Polizeivorschriften für den Grenzübertritt von Personen im Grenzverkehr, die Zahlungs- und Devisenvorschriften im Grenzverkehr sowie die Anwendung der Gesetzgebung über Kunstgegenstände, Monopole, Jagd und Fischerei, Gesundheitsschutz und Pflanzenschutz usw., wo die allgemeinen Vorschriften gültig sind, sofern sie nicht selber für den Grenzverkehr Erleichterungen vorsehen.

Artikel 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen und bringt die für das Abkommen massgebenden Definitionen von «Grenzzone», «Grenzbewohner» und «Grenzverkehr». Wie in Artikel 16 des italienisch-schweizerischen Handelsvertrages von 1923, der autonomen Gesetzgebung und den andern Grenzvereinbarungen werden als Grenzzonen Gebietsstreifen von 10 km Tiefe beidseits der Grenze betrachtet. Die Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die in der Grenzzone eingeschlossen sind, sind in einem Anhang aufgeführt. Anspruch auf die im Abkommen enthaltenen Erleichterungen hat nur der «Grenzbewohner», d. h. die in einer der aufgeführten Gemeinden wohnhafte Person; der Besitz eines von den Polizeibehörden auf Grund der besondern Vereinbarungen betreffend den Grenzübertritt von Personen ausgestellten «amtlichen Identitätsausweises» allein genügt nicht. Schliesslich wird in diesem Artikel noch festgelegt, dass die Zollbehörden der beiden Staaten den Ort der Grenzübertrittsstellen sowie die Befugnisse und Dienststunden der beidseitigen Zollämter nach Möglichkeit in Übereinstimmung bringen und die Errichtung von Zollämtern in der Nähe der Grenze begünstigen, was die Abfertigungen und die Kontrolle erleichtern soll.

Artikel 2 behandelt in ausführlicherer Form, als dies bei Artikel 16 des Handelsvertrages von 1923 der Fall war, den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr. Darunter wird die Bewirtschaftung der in der einen

Grenzzone gelegenen Grundstücke durch Bewohner der andern Grenzzone verstanden. Für die Einfuhr der rohen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse von diesen Grundstücken wird ein Formular geschaffen (Anhang II). Die Erzeugnisse werden nur dann zugelassen, wenn sie den im Formular gemachten Angaben, die überprüft werden, entsprechen.

Artikel 3 sieht als «besondere Erleichterungen» die Zollfreiheit für gewisse Produkte vor, die von Grenzbewohnern für ihren eigenen Bedarf eingeführt werden können, sofern dies infolge der örtlichen Verhältnisse als notwendig anerkannt wird, so z. B. für Heu und Grünfutter, lebende Pflanzen, Brennholz und Torf, unbehauene Steine, Kies, Sand usw.

Artikel 4 regelt die definitiv zollfrei zugelassenen Waren. Für Lebensmittel und gewöhnliche Getränke, die für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts aus der andern Grenzzone eingeführt werden, wird auf die autonome Gesetzgebung der beiden Staaten verwiesen. Zollfrei ist ebenfalls der Tagesbedarf, den Bewohner der Grenzzone, die in der andern Grenzzone arbeiten, zu ihrer persönlichen Verpflegung mitbringen. Geregelt wird ferner in diesem Artikel die zollfreie Einfuhr von Medikamenten, Verbandstoffen und Desinfektionsmitteln, von Särgen, Urnen und Trauerschmuck, von natürlichen und künstlichen Blumen für Familienfeste usw.

Artikel 5 enthält die Bestimmungen über die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Waren und Tieren, die zu einem bestimmten Zweck in die andere Grenzzone verbracht werden. Unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr innert einer den vorgesehenen Zweck nicht überschreitenden Frist (in der Regel maximal 6 Monate) wird auf den Zoll und die andern Abgaben verzichtet, oder es wird der sichergestellte Betrag rückerstattet. Hervorzuheben sind der Grenzverdlungs- und der Grenzreparaturverkehr (lit. c und d), beide im Rahmen der örtlichen Bedürfnisse. Lit. i sieht die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Waren, ausgenommen Getränke, zum ungewissen Verkauf in der andern Grenzzone vor.

Artikel 6 regelt den Weidgang von langer Dauer (Sömmerung und Winterung). Es handelt sich um Vieh, das nicht bloss zum täglichen Weidgang in das Gebiet des andern Staates geführt wird. Entsprechend der Dauer des Aufenthalts ist zur Verhütung von Missbräuchen die Kennzeichnung der Tiere vorgesehen. Ferner sind Bestimmungen für die Einfuhr der während der Sömmerung oder Winterung von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse in das Herkunftsland notwendig. Wie erwähnt, sind die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften in einer besondern Übereinkunft geregelt, die dem Abkommen beigefügt ist. Von Wichtigkeit sind darin die Bestimmungen über die gegenseitige Meldepflicht bei Ausbruch von Tierseuchen, so dass unverzüglich die geeigneten Massnahmen getroffen werden können. Auch die übrigen Bestimmungen sind derart, dass sie bei richtiger Beobachtung die Gefahr einer Seucheneinschleppung ausschliessen, ohne den täglichen Verkehr, den Durchgangsverkehr oder die Bestossung der Alpen und Weidplätze durch Sömmerungs- und Winterungsvieh zu behindern. Es handelt sich dabei um Vorschriften über die von den

Behörden des Herkunftsortes auszustellenden sanitärischen Zeugnisse, über die Quarantäne usw.

Die Artikel 7-9 sehen Erleichterungen beim Grenzübergang vor. Es bleibt den Zollbehörden der beiden Staaten überlassen, je nach den örtlichen Verhältnissen Abweichungen von der Regel zu gestatten, wonach sich der Zollverkehr mit Waren auf den Zollstrassen und während der festgesetzten Stunden abzuwickeln hat. Den Ärzten, Tierärzten und Hebammen werden für Grenzübergänge in Ausübung ihres Berufes ebenfalls Erleichterungen gewährt; bei Feuersbrünsten und Unglücksfällen sind die zu Hilfe eilenden Personen und Rettungskorps von der Einhaltung der Zollvorschriften entbunden.

Artikel 10 umschreibt den Begriff der Zollfreiheit und bestimmt, dass die zollfrei zugelassenen Waren auch von der Anwendung wirtschaftlicher Beschränkungen oder Verbote der Ein- und Ausfuhr auszunehmen sind. In Absatz 4 dieses Artikels findet sich der bereits erwähnte Vorbehalt zugunsten der Gesetzgebung über Devisen- und Zahlungsverkehr, Polizei, Kunstgegenstände, Jagd und Fischerei, Gesundheitspolizei und Pflanzenschutz sowie von Einschränkungen bezüglich Produktion, Transport und Handel.

In Artikel 11 werden die zuständigen Zollbehörden ermächtigt, unabhängig voneinander die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen anzuordnen. Selbstverständlich können sie sich auch zur Durchführung gemeinsamer Massnahmen einigen.

Artikel 12 sieht zur reibungslosen Durchführung des Abkommens die Schaffung einer Ständigen gemischten Kommission für den Grenzverkehr vor, die sich aus je 3 Mitgliedern jedes der beiden Staaten zusammensetzen soll. Solche gemischte Kommissionen bestehen bereits für die Durchführung der Grenzverkehrsabkommen mit Frankreich und Österreich. Sie haben sich als sehr nützlich erwiesen, um auf einfache Art und Weise sowie innert kurzer Frist allfällige Schwierigkeiten zu überwinden oder Vorschläge für Verbesserungen zu überprüfen.

Die Artikel 13-15 enthalten die Schlussbestimmungen. Das Abkommen tritt nach der Ratifikation in Kraft. Es kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt einer Jahresperiode gekündigt werden.

Im Protokoll werden für Strassentransporte, die aus topographischen Gründen das Gebiet des andern Staates lediglich transitieren, als Vereinfachungen die Verwendung eines Gemeinschaftsformulars und die Anerkennung der von den Zollbehörden des anderen Staates angelegten Zollverschlüsse vorgesehen. Diese auf Gegenseitigkeit beruhenden Erleichterungen zolltechnischer Natur sind gestützt auf die im Protokoll festgelegte Möglichkeit durch die Zollverwaltungen beider Länder im März 1954 in Kraft gesetzt worden.

* * *

Anlässlich der Besprechungen über den Abschluss des vorliegenden Abkommens wurde von italienischer Seite ebenfalls die Frage der Einfuhr von

Wein aus dem Veltlin durch die dort wohnhaften Produzenten nach der Schweiz aufgerollt, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, die italienischen Weinproduzenten möchten in den Genuss der nämlichen Vergünstigungen gesetzt werden, wie sie die Schweiz im Rahmen der autonomen Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr den in der schweizerischen Grenzzone niedergelassenen Eigentümern und Nutznießern von Rebbergen im Veltlin gewährt. Es wurde jedoch festgestellt, dass es sich um ein Problem handelt, zu dessen Regelung der Rahmen des Grenzverkehrsabkommens nicht geeignet erscheint. Die Frage muss vielmehr unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wirtschafts- und Handelspolitik geprüft werden. Der Gedankenaustausch fand seinen Niederschlag in einem dem Abkommen beigefügten Schriftwechsel zwischen den beiden Delegationsführern, in welchem auf die Bedeutung hingewiesen wurde, die die italienische Regierung einer befriedigenden Lösung des Problems beimisst.

Der gesamte Fragenkomplex, der auch eine allfällige Änderung der in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz eingeräumten Vergünstigungen im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr umfasst, befindet sich gegenwärtig in Prüfung. Das Grenzverkehrsabkommen präjudiziert in keiner Weise eine Neuordnung der Weineinfuhr aus dem Veltlin, sei es auf zwischenstaatlicher oder autonomer Basis.

* * *

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Abkommen den Wünschen der interessierten Behörden und Grenzkantone entspricht, wenn es auch nicht möglich war, sämtlichen Begehren zu entsprechen. Die Bestimmungen halten sich im Rahmen der mit den andern Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge. Das Abkommen wird eine geeignete Grundlage bilden, um den Verkehr zwischen den Grenzzonen der beiden Staaten zu erleichtern. Den Grundbesitzern wird die Bebauung ihrer in der Zone des andern Staates gelegenen Ländereien und Wälder gesichert und der Bevölkerung wird die Möglichkeit gegeben, sich die benötigten Waren je nach den örtlichen Verhältnissen in der Nachbarzone zu beschaffen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, dem beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens Ihre Zustimmung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Oktober 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss,
über
**die Genehmigung des zwischen Italien und der Schweiz
vereinbarten Abkommens über den Grenz-
und Weideverkehr**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung;
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Oktober 1955,
beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 2. Juli 1953 zwischen Italien und der Schweiz vereinbarte Abkommen über den Grenz- und Weideverkehr wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Übersetzung aus dem italienischen Originaltext

Abkommen

zwischen

Italien und der Schweiz betreffend den Grenz- und Weideverkehr

Der Präsident der Italienischen Republik

und

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur besseren Regelung des Grenz- und Weideverkehrs zwischen den beiden Staaten abzuschliessen, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Dr. Ettore Spallazzi, Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Ernst Widmer, Oberzolldirektor,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Als «Grenzzone» im Sinne des gegenwärtigen Abkommens sind die zwei Gebietsstreifen beidseitig der gemeinsamen Grenze zu betrachten.

Die Ausdehnung jeder der genannten Zonen beträgt ungefähr 10 km, vorbehältlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, in welchen Fällen die Zonenausdehnung von den beiden vertragschliessenden Staaten auch über 10 km hinaus festgesetzt werden kann.

Die Verzeichnisse der Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die in den genannten Zonen eingeschlossen sind, befinden sich im Anhang I.

Als «Grenzbewohner» im Sinne dieses Abkommens gelten Personen, die in der Grenzzone des einen der beiden Staaten wohnen und sich in Ausübung ihrer gewöhnlichen Tätigkeit zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen oder

aus familiären Gründen dauernder Natur öfters in die gegenüberliegende Grenzzone begeben.

Vorbehältlich der in diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen gilt als «Grenzverkehr» der sich zwischen den obgenannten zwei gegenüberliegenden und anstossenden Zonen abwickelnde Ein- und Ausfuhrverkehr (definitiv oder vorübergehend), soweit es sich ausschliesslich um den Austausch zwischen den betreffenden Bewohnern zur Deckung des normalen eigenen Haushaltungsbedarfes oder zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke handelt.

Hinsichtlich der Polizeivorschriften wird der Grenzübertritt von Personen im vorgenannten Grenzverkehr durch die zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen besonderen diesbezüglichen Vereinbarungen geregelt.

Im allgemeinen kann die Grenze nur von Personen überschritten werden, die im Besitze eines der in den vorgenannten Übereinkommen vorgesehenen, gültigen «amtlichen Identitätsausweise» sind (Pass, Grenzkarte und Passierschein) und unter der Bedingung, dass der Übertritt auf einer erlaubten Zollstrasse und während der Dienststunden erfolgt.

Der Besitz des von den Polizeibehörden auf Grund der besonderen Vereinbarungen betreffend den Grenzübertritt von Personen im Grenzverkehr ausgestellten «amtlichen Identitätsausweises» gibt indessen kein Anrecht auf die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen besonderen Zollerleichterungen, indem diese ausdrücklich an die Bedingung geknüpft sind, dass der Inhaber des Ausweises «Grenzbewohner» im vorerwähnten Sinne ist.

Die Zollbehörden der beiden Staaten werden gemeinsam die Massnahmen festlegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der obgenannten Bedingungen zu gewährleisten. Sie werden bestrebt sein, den Ort der Grenzübertrittsstellen, sowie die Befugnisse und Dienststunden der beidseitigen Zollämter soweit möglich in Übereinstimmung zu bringen. Zudem werden sie die Errichtung der Zollämter in der Nähe der Grenze begünstigen.

Art. 2

Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

I. Grenzbewohner, die ihre land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Grenzzone des einen der beiden Staaten haben und die als Besitzer, Pächter oder Nutzniesser die Bebauung oder die forstwirtschaftliche Nutzung von in der anstossenden Grenzzone des andern Staates gelegenen Grundstücken persönlich besorgen, sowie ihre Familienangehörigen und ihre Angestellten, können zollfrei und frei von jeder andern Gebühr oder Steuer von ihren Wohnungen oder Betrieben auf die vorerwähnten Grundstücke und umgekehrt führen oder tragen:

- a. Arbeitstiere und Tiere, die zum täglichen Weidgang geführt werden.
- b. Geräte, Fahrzeuge und Maschinen, die gewöhnlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten gebraucht werden, mit Einschluss ihrer Zubehör-

- den, der Treibstoffe, Schmiermittel und des übrigen Bedarfes für den Betrieb der Maschinen und Fahrzeuge. Was den Treibstoff betrifft, so beschränkt sich die Abgabebefreiung indessen auf die Menge, die im normalen, mit dem Motor direkt verbundenen Fahrzeugtank enthalten ist.
- c. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien, Setzlinge und Pflanzen für Aufforstungen, Rebstecken, Konstruktionsmaterialien zum Unterhalt der auf diesen Grundstücken stehenden Gebäude.
 - d. Lebensmittel und Getränke (alkoholhaltige ausgeschlossen, mit Ausnahme von Wein, Most und Bier), die für die Verpflegung der Arbeiter während der Arbeitsperiode notwendig sind.
 - e. Die für die Tiere während der gleichen Arbeitsperiode erforderlichen Futtermittel.

Nach Beendigung des Weidganges oder der Arbeiten müssen die Tiere, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, wie auch die Futtermittel, die im normalen, oben beschriebenen Fahrzeugtank enthaltenen Treibstoffe, die Schmiermittel, Düngemittel, Sämereien und alle andern übriggebliebenen Materialien wieder über die Grenze zurückgeführt oder zurückgetragen werden. Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt, ausgenommen wenn begründeter Verdacht des Missbrauchs bestehen sollte. Für die zum täglichen Weidgang geführten Tiere werden die Zollämter nur die zur Vermeidung eventueller Missbräuche notwendigen Kontrollmassnahmen anwenden. Für den Weidgang von langer Dauer sind die in Artikel 6 aufgestellten Richtlinien zu befolgen.

II. Von jeder Ein- oder Ausfuhrabgabe sowie von jeder andern Gebühr oder Steuer sind ebenfalls befreit:

- a. die rohen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (ausgenommen die rohen Erzeugnisse der Rebberge sowie diejenigen des Tabakbaues), die von den in Ziffer I hiervoor genannten Grundstücken stammen und von den Besitzern, Pächtern, Nutzniessern oder von ihren Familienangehörigen oder Angestellten in die andere Zone verbracht werden. Rohe Erzeugnisse sind solche, die keine weitere Bearbeitung erfahren haben als diejenige, die zu ihrer Gewinnung und zu ihrem Abtransport nötig ist;
- b. die von den Tieren während ihres Aufenthaltes auf diesen Grundstücken erhaltenen Produkte, mit Einschluss der dort geworfenen Jungen;
- c. Fleisch, Häute und Knochen von Tieren, die während des Weidganges oder bei der Arbeit in einer der beiden Zonen umgekommen sind oder notgeschlachtet werden mussten, soweit sie ihrem Besitzer zugestellt werden.

III. Bei den von der Zollgrenze durchschnittenen Liegenschaften wird die Befreiung von jeder Zollabgabe und von jeder anderen Gebühr oder Steuer gewährt für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschliesslich jener der Viehzucht und des Rebbaues (der Wein nicht ausgenommen), die bei der Verarbeitung der auf den vorgenannten Liegenschaften gewonnenen rohen Erzeugnisse entstehen und von einem in der einen Zone gelegenen Wohn- oder Ökonomiegebäude nach einem in der anderen Zone gelegenen Gebäude ver-

bracht werden, das aber zum nämlichen Gebäudekomplex des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes gehört. Die beiden Zollbehörden werden die zur praktischen Anwendung dieses Zugeständnisses erforderlichen Anordnungen treffen.

IV. Bei anerkannter Notwendigkeit kann sich der in diesem Artikel vorgesehene Verkehr ausnahmsweise auch auf anderen als Zollstrassen abwickeln, vorausgesetzt, dass rechtzeitig bei den zuständigen Zollstellen darum nachgesucht wird und dass diese eine besondere Bewilligung erteilt haben. In diesen Fällen muss die Rückkehr der Tiere, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen innert der von den Zollämtern festgesetzten Frist erfolgen.

V. Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen werden nur während der Jahreszeiten und Tagesstunden zugestanden, während welcher nach Ortsgebrauch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt und die Ernten besorgt und eingebracht werden.

Grenzbewohner, welche davon Gebrauch machen wollen, müssen der Zollbehörde des eigenen Staates jedes Jahr eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde der andern Zone vorlegen, woraus die Lage der Grundstücke, ihre Ausmasse und die Art der Kulturen hervorgehen. Die Bescheinigungen müssen unentgeltlich ausgestellt werden.

Die Grenzbewohner müssen auch den mutmasslichen Ertrag angeben.

Tritt in den in der Bescheinigung vorgemerkten Verhältnissen oder im mutmasslichen Ertrag eine Änderung ein, so müssen die Angaben berichtigt werden.

Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde und die Erklärung betreffend den mutmasslichen Ertrag, müssen im Doppel für die beiden interessierten Zollbehörden auf dem amtlichen Dokument (Vorder- und Rückseite) gemäss Anhang II erstellt werden.

Nach Richtigbefund der Angaben anerkennen die beiden Zollstellen das Dokument als Ausweis über das Anrecht auf die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen und behalten je ein Exemplar für sich zurück.

Gegebenenfalls können Kommissionen zur Schätzung der Ernte eingesetzt werden, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch die in Artikel 12 hiernach erwähnte gemischte Kommission für den Grenzverkehr bestimmt werden.

VI. Unter den gleichen Bedingungen sind die Bestimmungen dieses Artikels auch anwendbar auf juristische Personen, die nicht in der Hauptsache eine kommerzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben, auf Gemeinden, Provinzen und Kantone der beiden Grenzzone.

Art. 3

Besondere Erleichterungen

Sofern im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse die Notwendigkeit anerkannt wird, kann die Zollfreiheit für folgende, aus einer der beiden Grenz-

zonen stammende Waren zugestanden werden, wenn sie in die andere Zone eingeführt werden und ausschliesslich zum Eigenbedarf der sie einführenden Person bestimmt sind:

- a. Heu, Stroh (auch gehäcksel), Grünfutter, Reisig und Streue;
- b. lebende Pflanzen, Moos, Binsen, Hanf- und Flachsstengel;
- c. Brennholz, Holzkohle, Torf und Torfkohle;
- d. ausgelaugte Asche, Dünger aller Art, Rückstände der Alkohol- und Bierfabrikation, gebrannte Weintrester, Müll und andere ähnliche Rückstände und Abfälle;
- e. nicht behauene Steine, Kies, Sand, Tonerde, Kalkstein und ungelöschter Kalk.

Die in Artikel 12 vorgesehene, ständige gemischte Kommission bestimmt, für welche der obgenannten Waren und für welche Mengen die Zollfreiheit gewährt werden soll und über welche Grenzübergangsstellen der Transport zu erfolgen hat.

Die Zollbehörden sind jederzeit befugt, die zur Vermeidung von Missbräuchen nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Definitive Ein- und Ausfuhren

Im Verkehr zwischen den beiden Grenzonen werden gegenseitig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen:

- a. Lebensmittel und gewöhnliche Getränke im Rahmen der autonomen Bestimmungen der beiden Länder, die von Bewohnern der einen Grenzzone persönlich und nicht mehr als einmal täglich, für die Bedürfnisse des eigenen Haushaltes und nicht für Handelszwecke, aus der andern Zone eingeführt werden;
- b. die den Tagesbedarf nicht übersteigenden Nahrungsmittel, welche Bewohner der Grenzzone, die in der andern Zone arbeiten, zu ihrer persönlichen Verpflegung mitbringen oder die ihnen von Angehörigen ihrer Familiengemeinschaft gebracht werden. Diese Vergünstigung ist nicht anwendbar auf alkoholhaltige Getränke. Eine Ausnahme besteht jedoch für Wein, Most und Bier;
- c. die Medikamente, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel, welche Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in einer der Grenzonen wohnen, in normalen Mengen zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch in die andere Zone mit sich bringen. Die übrig gebliebenen Medikamente, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel müssen wieder ausgeführt werden;
- d. die Medikamente, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel, welche Bewohner der einen Grenzzone auf Grund eines ärztlichen oder tierärztlichen Rezeptes in kleinen Mengen für den Bedarf in einzelnen Krankheitsfällen

bei Apotheken der andern Zone holen, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind.

Innerhalb der vorerwähnten Grenzen erübrigt sich ein ärztliches Rezept, wenn es sich um einfache, gut bekannte chemische und pharmazeutische Produkte oder Präparate handelt, die auf der Umhüllung die klare und genaue Bezeichnung tragen und die im Staate, in dem sie verbraucht werden sollen, zur Einfuhr und zum Detailverkauf ohne ärztliches Rezept zugelassen sind. Unter örtlicher Notwendigkeit ist die praktische Unmöglichkeit zu verstehen, sich diese Produkte in der eigenen Zone zu beschaffen, unter Ausschluss aller Beweggründe persönlicher Bevorzugung oder Erwägungen finanzieller Natur;

- e. Särge mit den Leichen und Urnen mit der Asche verstorbener Personen, Trauerkränze und ähnliche Gegenstände zum Schmuck der genannten Särge und Urnen; Materialien und Gegenstände zur Pflege und zum Schmuck der Gräber der Verwandten von Grenzbewohnern.
- f. Blumen, Blätter, Schnittgrün, natürlich oder künstlich, auch in Gehängen, Girlanden, Sträussen usw., die von Bewohnern der einen Zone anlässlich von Familienfesten oder religiösen Feiern persönlich in die andere Zone verbracht werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Art. 5

Vorübergehende Ein- und Ausfuhren

Im Verkehr zwischen den beiden Grenzzonen werden die nachgenannten Tiere, Fahrzeuge und Waren gegenseitig zur vorübergehenden Ein- und Ausfuhr zugelassen, wenn sie Bewohnern der einen Grenzzone gehören und in ihrem ausschliesslichen Interesse zu einem der nachstehend erwähnten Zwecke in die andere Zone geführt oder getragen werden:

- a. Arbeitstiere, Maschinen, Instrumente und Geräte, die zur vorübergehenden Verwendung im Rahmen der örtlichen Bedürfnisse für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt sind;
- b. Tiere aller Art zum täglichen Weidgang, zum Decken, zur tierärztlichen Behandlung, zum Kastrieren, Beschlagen oder Abwiegen;
- c. Getreide, Hülsenfrüchte, Kastanien, Ölsamen und Ölfrüchte, Hanf, Flachs, Häute, Rinden und andere ähnliche Produkte der Grenzzonen, die gemahlen, ausgepresst, enthülst, gedroschen, gegerbt, gepresst oder einer andern Behandlung unterzogen werden sollen; rohes Holz zum Behauen, Spalten oder Sägen zu Brettern oder Balken, sofern dies alles zur Deckung der Bedürfnisse der Bewohner der Grenzzone dient und dieselben auf die Mühlen, Presswerke, Sägereien oder andern Verarbeitungsbetriebe in der andern Zone angewiesen sind. Die so erhaltenen Erzeugnisse müssen in der der üblichen Ausbeute entsprechenden Menge wieder aus- oder eingeführt werden, und zwar von den nämlichen Personen, welche die vorübergehende Ein- oder Ausfuhr der rohen Materialien vorgenommen haben.

Sofern die Nebenprodukte sowie die Abfälle der Zollpflicht unterliegen, müssen sie wieder ausgeführt oder verzollt werden. Die zollfrei zuzulassenden Mengen können nötigenfalls im gemeinsamen Einvernehmen der Zollverwaltungen der beiden Staaten festgesetzt werden;

- d. Maschinen, Instrumente und Geräte für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Apparate und andere Gegenstände für den Haushalt oder den persönlichen Gebrauch zum Abändern oder Reparieren, Gewebe aller Art zum Konfektionieren zu Kleidern, vorausgesetzt, dass dieser Verkehr durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist, wie bereits in Artikel 4, Buchstabe d, näher umschrieben;
- e. die von Ärzten, Tierärzten und Hebammen mitgeführten Instrumente zur Ausübung ihres Berufes; die von Priestern und ihren Gehilfen mitgebrachten Kultusgegenstände zur Abhaltung religiöser Zeremonien; Instrumente zu wissenschaftlichen Forschungen oder zu künstlerischen Arbeiten; Geräte und Werkzeuge, die von Arbeitern zur Ausübung ihres Berufes mitgebracht werden;
- f. Jagdwaffen, mit der auf Grund der autonomen Bestimmungen jedes Staates zulässigen Anzahl Patronen, Jagd- und Fischereigeräte, sofern die Besitzer Inhaber einer ordnungsgemässen Bewilligung sind, sowie Sportgeräte aller Art;
- g. Fahrzeuge (Motorfahrzeuge unter Vorbehalt der in den besondern Vereinbarungen zwischen den beiden Ländern über den Strassentransport und den Motorfahrzeugverkehr festgelegten Bestimmungen), Zug-, Reit- und Lasttiere, die die Grenze passieren, um Personen und Waren von einer Grenzzone zur andern zu befördern oder abzuholen. Die Erleichterung erstreckt sich auf Zuggeschirre und Sattelzeuge und auf die Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge sowie auf das zur Ernährung der Tiere notwendige Futter. Die nicht verbrauchten Futtermengen müssen wiedereingeführt werden;
- h. Möbel, Hausrat und Hausgeräte, Instrumente und Werkzeuge – alles gebraucht –, welche Bewohner der einen Zone in die andere Zone einführen zum persönlichen Gebrauch während ihres vorübergehenden Aufenthaltes;
- i. Waren, ausgenommen Lebensmittel und Getränke, die zum ungewissen Verkauf ein- oder ausgeführt werden, mit Einschluss der Erzeugnisse, welche die in einer der Grenzonen wohnenden Handwerker sowie Lohnheimarbeiter zum Zwecke des Verkaufes auf Märkten oder Messen in der andern Zone persönlich auf sich tragen oder mit sich führen.

Die auf Märkte oder Messen gebrachten und unverkauft gebliebenen Erzeugnisse müssen in die Herkunftszone zurückgebracht werden und die auf den verkauften Gegenständen lastenden Ein- und Ausfuhrabgaben sofort nach Schluss des zuletzt besuchten Marktes oder der zuletzt besuchten Messe erlegt werden.

Die Zollbehörden sind befugt, die Erhebung von Mustern, das Anbringen von Erkennungszeichen, die Vorlage von Zeichnungen und Photographien vor-

zuschreiben und zu verlangen, dass die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr der vorgenannten Gegenstände durch Hinterlage des Zollbetrages oder durch Bürgschaft einer vertrauenswürdigen Person garantiert wird.

Die Frist für die zollfreie Wiedereinfuhr in die Herkunftszone ist auf die zur Ausführung der Arbeiten unbedingte notwendige Zeitdauer zu beschränken und darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

Für Fahrzeuge, Tiere, landwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsgeräte, die wiederholt über die Grenze gebracht werden, können Zolldokumente mit Gültigkeit bis zu einem Jahr ausgestellt werden.

Für die unter den Buchstaben *e* vorgesehenen Fälle wird in der Regel auf die Leistung einer Bürgschaft und andere Zollformalitäten verzichtet.

Art. 6

Weidgang von langer Dauer

Tiere aller Art, die zum Weidgang von langer Dauer (Sömmerung und Winterung) vom Gebiet eines der vertragschliessenden Staaten auf das Gebiet des andern Staates geführt werden, werden gegenseitig unter folgenden Bedingungen – frei von jeder Gebühr oder Steuer – zur vorübergehenden Ein- und Ausfuhr zugelassen, sofern sie innerhalb der vorgängig festgesetzten Frist zurückkehren.

Die nachgenannten während der Sömmerung und Winterung von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse werden frei von jeder Ein- oder Ausfuhrabgabe zugelassen:

- a. die Jungen, die während der Sömmerung oder Winterung geworfen werden;
- b. Milch, Käse und Butter im Rahmen der normalerweise anfallenden Mengen, unter Berücksichtigung der Anzahl und Art der Tiere und der Dauer des Aufenthaltes jenseits der Grenze.

Diese Abgabebefreiung wird sowohl während des Aufenthaltes der Tiere jenseits der Grenze, als auch nach der Rückkehr zugestanden, sofern im letzten Falle die Einfuhr innert vier Wochen nach Rückkehr der Tiere erfolgt.

Die Zollbehörden können verlangen, dass die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr des Viehs durch Hinterlage des Zollbetrages oder durch Bürgschaft garantiert wird. Die von einem vertrauenswürdigen Grundeigentümer eingegangene Bürgschaft wird als genügend anerkannt.

Anlässlich der tierärztlichen Untersuchung gemäss den veterinärpolizeilichen Vorschriften über den Viehverkehr, werden die Tiere der Rinder- und Pferdegattung mit individuellen, nicht auslöschbaren oder nicht entfernbaren Kennzeichen versehen, um die Identifizierung der Tiere bei der Rückkehr in die betreffenden Herkunftsländer zu erleichtern. Die Kennzeichen müssen im tierärztlichen Zeugnis vermerkt werden.

Die Zollbehörden treffen alle notwendigen Massnahmen zur Sicherung eines geregelten Viehverkehrs.

Erleichterungen beim Grenzübertritt

Art. 7

Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Zollbehörden der beiden Staaten, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, für gewisse Arten des Grenzverkehrs und für bestimmte Grenzpunkte Ausnahmen von der Regel gewähren, wonach sich der Warenverkehr auf den Zollstrassen und während der festgesetzten Stunden abwickeln muss.

Wenn diese Notwendigkeit anerkannt wird, kann normalerweise von der Erhebung einer besonderen Gebühr für die ausserhalb des Amtsplatzes und ausser den Zollstunden vorgenommenen zollamtlichen Verrichtungen abgesehen werden.

Art. 8

Die in einer der beiden Grenzzonen niedergelassenen und gemäss Übereinkunft vom 28. Juni 1888 zur Ausübung ihres Berufes ermächtigten Ärzte, Tierärzte und Hebammen, können die Grenze mit einem Fahrzeug (Fahrrad, Motorfahrrad oder Automobil) überschreiten, ohne für genannte Transportmittel Sicherheit zu leisten. Die Richtlinien für die Anwendung der obgenannten Erleichterung werden im gegenseitigen Einvernehmen der Zollbehörden der beiden Staaten festgelegt.

Nötigenfalls können die obgenannten Personen ohne Bezahlung besonderer Gebühren die Grenze zu jeder Stunde und auch auf andern als Zollstrassen überschreiten, vorausgesetzt, dass sie keine zollpflichtigen Waren auf sich tragen oder mit sich führen.

Art. 9

Bei Feuersbrünsten oder andern Unglücksfällen in den Grenzzonen können die zu Hilfe eilenden Ortsbewohner und Rettungskorps (Angehörige der Feuerwehr usw.), mit Geräten, Fahrzeugen und Zugtieren, inbegriffen das Futter für letztere und alles Nötige für den Betrieb der Motoren, die Grenze zu jeder Tages- und Nachtstunde, auch ausserhalb der Zollstrassen und ohne Bezahlung von Gebühren überschreiten. Die Zollformalitäten beschränken sich auf die summarische Vormerkung der betreffenden Grenzübertritte.

Geräte, Fahrzeuge, Zugtiere sowie die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe für die Motoren müssen nach Beendigung der Hilfeleistung wieder über die Grenze zurückgebracht werden.

Art. 10

Besondere Bestimmungen

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zollfreiheit umfasst die Befreiung von Ein- oder Ausfuhrzöllen sowie von jeder andern auf ein- oder ausgeführten Waren zusätzlich zu den Grenzzöllen erhobenen Gebühr oder Steuer.

Sie erstreckt sich hingegen nicht auf Gebühren für ausserordentliche Dienstleistungen, die auf Gesuch der Interessenten ausserhalb des Amtsplatzes oder ausser den normalen Zollstunden vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben die in den Artikeln 7 und 9 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Zollbefreiung schliesst auch den Verzicht auf die Handhabung der Verbote und andern Beschränkungen wirtschaftlichen Charakters in sich, die auf die Ein- oder Ausfuhr allgemein anwendbar sind. Von dieser Erleichterung sind die gemäss Artikel 5, lit. *i*, zum ungewissen Verkauf vorübergehend ein- oder ausgeführten Waren ausgeschlossen.

Unberührt bleiben hingegen auch im Grenzverkehr sowohl die in jedem der beiden Staaten geltenden autonomen und vertraglichen Bestimmungen betreffend die Devisen und den Zahlungsverkehr, Kunstgegenstände, Monopole, Polizei, Jagd und Fischerei, Gesundheitspolizei und Pflanzenschutz, als auch die für bestimmte Erzeugnisse verfügten Einschränkungen betreffend die Produktion, den Transport und den Handel.

Die Bestimmungen dieses Abkommens ändern die in den beiden Staaten geltende Regelung des Zollabfertigungsverfahrens und der zollamtlichen Überwachung nicht. Die im Viehverkehr anzuwendenden tierseuchen-polizeilichen Massnahmen werden nachträglich durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen festgelegt.

Art. 11

Überwachungsmassnahmen

Die zuständigen Zollbehörden der beiden vertragschliessenden Staaten werden, unabhängig voneinander, die erforderlichen Überwachungsmassnahmen ergreifen, um jeden Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Im Falle von Widerhandlungen sind sie berechtigt, die Personen, die ihn begangen oder sich daran beteiligt haben und schuldig befunden wurden, zeitweise oder für immer von den Erleichterungen auszuschliessen. Nötigenfalls werden sich die Zollbehörden der beiden Staaten über die zu ergreifenden Massnahmen einigen.

Auf offizielles Begehren hin werden sich die beiden Zollbehörden gegenseitig Angaben liefern über den Verkehr mit den in diesem Abkommen aufgeführten Waren, Erzeugnissen, Fahrzeugen, Tieren usw.

Art. 12

Gemischte Kommission

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Überwachung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs, den das Abkommen erleichtern will, wird eine «Ständige gemischte Kommission für den Grenzverkehr» geschaffen.

Die Kommission wird aus je 3 Mitgliedern jedes der beiden vertragschliessenden Staaten bestehen. Nötigenfalls können Beamte, die dem Grenzdienst unmittelbar vorstehen, als Experten zugezogen werden.

Die Kommission kann den Regierungen alle Massnahmen vorschlagen, die sie im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Abkommens als angezeigt erachtet.

Die Kommission wird nach Inkrafttreten dieses Abkommens so bald als möglich gebildet und tritt spätestens im darauffolgenden Monat in Funktion. Sie wird abwechslungsweise in Italien und in der Schweiz zusammentreten.

Nach der ersten Sitzung wird die Kommission jeweils auf Verlangen eines der beiden vertragschliessenden Staaten einberufen.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 des Handelsvertrages zwischen Italien und der Schweiz vom 27. Januar 1923 werden aufgehoben.

Art. 14

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Rom stattfinden.

Art. 15

Dieses Abkommen tritt sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Abkommen bleibt während eines Jahres in Kraft und wird stillschweigend von Jahr zu Jahr als erneuert betrachtet, ausgenommen im Falle der Kündigung durch einen der beiden vertragschliessenden Staaten, die wenigstens 3 Monate vor Ablauf einer jeden Jahres-Periode zu erfolgen hat.

Ausgefertigt in Rom am 2. Juli 1953.

(gez.) **Widmer**

(gez.) **Ettore Spallazzi**

Verzeichnis der italienischen Gemeinden und Gemeindefraktionen,

die im Genusse der im Abkommen über den Grenz- und Weideverkehr
vorgesehenen Bestimmungen stehen

Aostatal

Courmayeur, Saint-Rhémy, Saint-Oyen, Etroubles, Allain, Gignod, Doues, Valpelline, Oyace, Bionaz, Valtournanche, Ayas, Gressoney-la-Trinité, Gressoney-Saint-Jean (nur Hauptort und das Gebiet nördlich davon).

Provinz Vercelli

Alagna Valsesia.

Provinz Novara

Macugnaga, Ceppo Morelli, Vanzone con San Carlo, Antrona-Schieranco, Trasquera, Varzo, Crodo, Baceno, Premia, Formazza, Santa Maria Maggiore, Craveggia, Toceno, Re, Malesco, Cùrsolo Orasso, Gurro, Cavaglio Spoccia, Falmenta, Cannobio, Tràrego Viggiona, Cànnero.

Provinz Varese

Pino am Ufer des Langensees, Tronzano am Langensee, Veddasca, Macagno Superiore, Curiglia mit Monteviasco, Agra, Dumenza, Luino, Germignaga, Cremenaga, Montegrino Valtravaglia, Porto Valtravaglia, Castelvecchana, Brissago Valtravaglia, Casalzuigno, Cuvio, Castello Cabiaglio, Cassano Valcuvia, Rancio Valcuvia, Cadegliano Viconago, Val Marchirolo, Cunardo, Ferrera di Varese, Masciago Primo, Bédero Valcuvia, Brinzio, Lavena Ponte Tresa, Marzio, Valganna, Brusimpiano, Cuasso al Monte, Porto Ceresio, Bisuschio, Viggìù, Arcisate, Induno Olona, Cantello, Varese, Casciago, Malnate, Azzate, Gazzada Schianno, Morazzone, Lozza, Vedano Olona, Castiglione Olona, Venegono.

Provinz Como

Ròdero, Bizzarone, Valmorea, Cagno, Albiolo, Solbiate Comasco, Binago, Castelnuovo Bozzente, Uggiate Trévano, Faloppio, Olgiate, Comasco, Beregazzo con Figliaro, Oltrona S. Mamette, Appiano Gentile, Guanzate, Ronago, Lieto Colle, Girònico, Lurate Caccivio, Bulgarograsso, S. Fermo della Battaglia, Como, Montano Lucino, Villa Guardia, Grandate, Luisago, Cassina Rizzardi, Cadorago,

Casinate con Bernate, Fino Mornasco, Vertemate con Minoprio, Cucciago, Senna Comasco, Cantù, Capiago Intimiano, Lipòmo, Montòrfano, Albese con Cassano, Albavilla, Maslianico, Cernobbio, Brunate, Tavernerio, Blevio, Moltrasio, Torno, Carate Uriò, Faggeto Lario, Pognana Lario, Laglio, Briènno, Zelbio, Vélesco, Schignano, Nesso, Lezzeno, Casasco d'Intelvi, Cerano d'Intelvi, Dizzasco, Argegno, Castiglione d'Intelvi, Blessagno, Pigra, Colonno, S. Fedele d'Intelvi, Lanzo d'Intelvi, Pello d'Intelvi, Laino, Ramponio Verna, Ponna, Sala Comacina, Ossuccio, Lenno, Clàino con Osteno, Bene Lario, Valsoda, Porlezza, Còrrido, Carlazzo, Gràndola ed Uniti, Mezzegra, Tremezzo, Griante, Menaggio, Val Rezzo, Cusino, Plesio, Santa Maria Rezzònico, Cavargna, Sannazzaro Val Cavargna, S. Bartolomeo Val Cavargna, Crema, Pianello, Lario, Musso, Dongo, Garzeno, Stazzona Germàsino, Consiglio di Rumo, Dosso del Liro, Gravedona, Peglio, Domaso, Livio, Vercana, Trezzone, Montemezzo, Gera Lario, Sòrico.

Provinz Sondrio

Samolaco, Gordona, Menarola, Mese, Prata Camportaccio, Chiavenna, Piuro, Villa di Chiavenna, S. Giacomo Filippo, Campodolcino, Isolato, Novate Mezzola (nur die Fraktion Codera), Val Masino, Chiesa Valmalenco, Lanzada, Chiuro, Teglio (das Gebiet der Grenze bis zur Adda), Bianzone, Villa di Tirano, Tirano, Sernio, Lòvero Valtellino, Vervio, Tovo di Sant' Agata, Mazzo di Valtellina, Grosotto (das Gebiet von der Grenze bis zur Adda), Grosio (das Gebiet von der Grenze bis zur Adda), Valle di Dentro, Livigno, Bormio, Ponte in Valtellina (der Gebietsteil, der im Norden und Osten von der Grenze mit der Gemeinde Chiuro, im Westen von jener mit der Gemeinde Tresivio und im Süden von der Staatsstrasse Nr. 38 begrenzt ist).

Provinz Bolzano

Prato allo Stelvio, Glorenza, Sluderno, Tubre, Malles Venosta (nur die Fraktionen Slingia, Burgusio, Clusio, Landes, Malles, Piavenna und Tarces), Curon Venosta (nur die Fraktionen Curon, Resia und S. Valentino alla Muta).

Verzeichnis der schweizerischen Gemeinden und Gemeindefraktionen,

die im Genusse der Bestimmungen des Abkommens über den Grenzverkehr
und den Weidgang stehen

Kanton Wallis

Praz-de-Fort, Bourg-Saint-Pierre, Zermatt, Saas-Fee, Almagell, Saas-Grund, Glis, Brig, Gondo-Zwischbergen, Simplon-Village, Ried-Brig, Thermen, Bitsch, Mörel, Bister, Mühlebach, Grenchiols, Ausserbinn, Ernen, Binn, Steinhaus, Niederwald, Selkingen, Biel, Blitzingen, Ritzingen, Glurlingen, Reckingen, Münster, Geschinen, Ulrichen, Obergesteln, Oberwald.

Kanton Tessin

Bezirk Leventina: Bedretto, Airolo.

Bezirk Vallemaggia: Avegno, Campo V. M., Cerentino, Bosco-Gurin, Linescio, Cavergho, Bignasco.

Bezirk Locarno: Indemini, Caviano, Sant'Abbondio, Gerra Gambarogno, Piazzogna, San Nazzaro, Vira Gambarogno, Magadino, Contone, Gordola, Tenero-Contra, Orselina, Minusio, Brione sopra Minusio, Muralto, Locarno, Ascona, Losone, Ronco sopra Ascona, Brissago, Tegna, Verscio, Cavigliano, Intragna, Palagnedra, Rasa, Borgnone, Auressio, Loco, Berzona, Mosogno, Russo, Crana, Gresso, Vergeletto, Comologno.

Bezirk Mendrisio: Capolago, Mendrisio, Salorino, Castel San Pietro, Muggio, Casima, Monte, Cabbio, Bruzella, Caneggio, Sagno, Morbio-Superiore, Morbio-Inferiore, Vacallo, Chiasso, Pedrinate, Novazzano, Genestrerio, Balerna, Coldrerio, Rancate, Ligornetto, Stabio, Arzo, Besazio, Tremona, Meride, Riva San Vitale.

Bezirk Lugano: Bogno, Colla, Certara, Piandera, Cimadera, Signora, Scarglia, Inzone, Sonvico, Villa Luganese, Bidogno, Corticiasca, Campestro, Lopagno, Tesserete, Roveredo, Sala Capriasca, Ponte Capriasca, Lugaggia, Cagiallo, Origlio, Vaglio, Rivera, Bironico, Camignolo, Mezzovico-Vira, Sigrino, Torricella-Taverne, Bedano, Gravesano, Manno, Cadro, Davesco-Soragno, Pregassona, Cureggia, Brè-Aldesago, Castagnola, Gandria-Viganello, Lugano, Paradiso, Pambio-Noranco, Pazzallo, Carabbia, Carona, Barbengo, Melide, Morcote, Vico Morcote, Grancia, Carabbietta, Bissone, Maroggia, Rovio, Arogno, Melano, Brusino Arsizio, Caslano, Ponte Tresa, Pura, Neggio, Magliaso, Agno, Bioggio, Bosco Luganese, Cimo, Agra, Montagnola, Gentilino, Muzzano, Cade-

mario, Iseo, Vernate, Aranno, Arosio, Mugena, Vezio, Fescoggia, Breno, Miglietta, Novaggio, Curio, Bedigliora, Astano, Sessa, Biogno-Beride, Croglio-Castelrotto, Monteggio, Vezia, Cureglia, Comano, Canobbio, Porza, Savosa, Massagno, Sorengo, Breganzona, Lamone, Cadempino.

Bezirk Bellinzona: Lumino, Arbedo, Bellinzona, Sant'Antonio, Pianezzo, Giubiasco, Sementina, Monte Carasso, Camorino, Sant'Antonino, Robasacco, Cadenazzo, Isonne, Medeglia.

Kanton Graubünden

Moša: Mesocco, Soazza, Lostalio, Cama, Leggia, Verdabbio, Santa Maria in Calanca, Castaneda, Buseno, Grono, Roveredo, San Vittore.

Aversertal: Ausser- und Innerferrera, Avers.

Rheinwald: Splügen, Medels i. Rh., Nufenen, Hinterrhein, Sufers.

Bergell: Castasegna, Bondo, Soglio, Stampa (mit Maloja), Vicosoprano, Casaccia.

Puschlav: Brusio, Poschiavo.

Untere Engadin: Zernez (mit Brail und Ofenberg), Susch, Lavin, Guarda, Ardez, Ftan, Scuol/Schuls, Tarasp, Sent, Ramosch, Tschlin (mit Martina).

Oberengadin: Sils, Pontresina, La Punt-Chamuesch, Madulain, Zuoz, S-chanf (mit Capella und Cinuoschel).

Münstertal: Mustair, Sta. Maria, Valchava, Fuldera, Tschierv, Lu-Lusai.

Zollamt

Anhang II

Schweizerische Zollverwaltung

Italienische Zollverwaltung

Ertrags-Ausweis

für

**die zollbegünstigte Einfuhr land- und forstwirtschaftlicher
Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 des italienisch/schweizerischen
Abkommens betreffend den Grenz- und Weideverkehr**

Gültig für das Jahr

Inhaber:

Name: Vorname:

Geburtsjahr:

Beruf: Wohnort:

Verzeichnis der Grundstücke

Grundbuch Nr.	Benennung des Grundstückes	Fläche	Kulturart ⁽¹⁾	Bäume ⁽²⁾	Eigentum, Nutznutzung oder Pachtverhältnis ⁽³⁾

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass der Obgenannte Eigentümer⁽³⁾, Nutznieser⁽³⁾, Pächter⁽³⁾ der vorstehend bezeichneten Grundstücke ist und dass diese in der anstossenden ausländischen Wirtschaftszone liegen.

Datum:

Namens der Gemeindebehörde:

(Unterschrift)

(Stempel der Gemeindebehörde)

⁽¹⁾ Angeben, ob bebaute Felder, Gärten, Wiesen, Baumgärten, Wälder, Reben, usw.⁽²⁾ Bei Fruchtbäumen Art und Anzahl angeben.⁽³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

NB. Dieser Ausweis ist den zuständigen Zollbehörden bis 30. April jedes Jahres vorzulegen.

Erklärung über den mutmasslichen Ernteertrag

Benennung der Bodenerzeugnisse	Bebaute Fläche	Anzahl Bäume	Menge Kilogramm oder Liter	Allfallige Bemerkungen u. Berechtigungen
Weizen				
Roggen				
Hafer				
Gerste				
Mais				
.....				
Obst, frisches				
.....				
.....				
Kastanien				
Nüsse				
Gemüse, frisches				
.....				
Kartoffeln				
Heu und Ernd				
Brennholz (Laubholz)				
Brennholz (Nadelholz)				
Bauholz, roh (Laubholz)				
Bauholz, roh (Nadelholz)				
Flachs und Hanf				
.....				
Most				
Weintrauben				
Traubenwein				
Weintrester				

Der Unterzeichnete erklärt, dass die vorstehend bezeichneten Grundstücke durch ihn selbst bewirtschaftet werden und bescheinigt die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum: Unterschrift:

*Einfuhr von der italienischen
Zollverwaltung bewilligt (1):*

*Einfuhr von der Schweiz. Zollverwaltung
bewilligt (1):*

.....

.....

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Der Präsident der italienischen Delegation

Rom, den 2. Juli 1953

Herr Präsident,

Im Laufe der heute abgeschlossenen Verhandlungen hatten wir Gelegenheit hervorzuheben, dass, im Sinne von Artikel 6 des Unterzeichnungsprotokolls zum Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 21. Oktober 1950, Produkte, einschliesslich jener der Rebberge (Trauben und Wein), der in der italienischen Grenzzone gelegenen Grundstücke, die in der schweizerischen Grenzzone domizilierten Personen gehören und von ihnen bewirtschaftet werden, italienischerseits keinen mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

In bezug auf die Ausfuhrzölle und jede andere Zollabgabe bei der Ausfuhr habe ich die Ehre Sie zu versichern, dass die oben erwähnten Produkte und im besonderen jene der Rebberge (Trauben und Wein) mit keiner dieser Gebühren belegt werden, solange die geltende Zollgesetzgebung Zölle und andere Ausfuhrabgaben nicht vorsieht.

Sollte in der Zukunft das Regime der Zollbefreiung zufolge einer Umorientierung der italienischen Zollpolitik geändert werden müssen, so würde die Lage im gemeinsamen Einvernehmen erneut geprüft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Ettore Spallazzi

764

Der Präsident der Schweizerischen Delegation

Rom, den 2. Juli 1953

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text des vorhergehenden Briefes)

Ich habe von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

(gez.) Widmer

Der Präsident der schweizerischen Delegation

Rom, den 2. Juli 1953

Herr Präsident,

Im Laufe der heute abgeschlossenen Verhandlungen hatten wir Gelegenheit, die Frage betreffend die Lage der italienischen Weinproduzenten im Veltlin zu prüfen.

Die italienische Delegation hat der schweizerischen Delegation ein diesbezügliches erläuterndes Memorandum überreicht, das das besondere italienische Begehren umschreibt.

Es ist im übrigen festgestellt worden, dass es sich dabei um ein Spezialproblem handelt.

Nachdem ich die von Ihnen besonders nachdrücklich unterstrichene Bedeutung zur Kenntnis genommen habe, die italienischerseits dem in Rede stehenden Begehren beigemessen wird, beehre ich mich, Sie zu versichern, dass ich nicht verfehlen werde, die Aufmerksamkeit der zuständigen schweizerischen Behörden auf dieses Begehren zu lenken und es ihnen bald zu unterbreiten, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Widmer

766

Der Präsident der italienischen Delegation

Rom, den 2. Juli 1953

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text des vorhergehenden Briefes)

Ich habe von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

(gez.) Ettore Spallazzi

Protokoll

Im Laufe der heute beendeten Verhandlungen über den Abschluss eines italienisch-schweizerischen Abkommens betreffend den Grenz- und Weideverkehr haben die beiden Delegationen auch die Frage des Transites von Strassentransporten geprüft, die von einer auf dem Gebiet des einen Landes gelegenen Ortschaft ausgehen und um nach einer anderen Ortschaft des nämlichen Landes zu gelangen, über das Gebiet des anderen Landes führen (schweizerische Transporte über italienisches Gebiet zwischen den Kantonen Wallis, Tessin und Graubünden; italienische Transporte über schweizerisches Gebiet der vorgenannten Kantone).

Diese Prüfung hat ergeben, dass es nützlich und angezeigt ist, die Zollformalitäten zu vereinfachen.

Zu diesem Zwecke ist folgendes vereinbart worden:

1. Anstelle der gegenwärtig in Gebrauch stehenden Zollausweise wird ein einziges, zum Durchschreiben eingerichtetes Gemeinschaftsformular in vier Exemplaren eingeführt, wovon das erste und das vierte Exemplar für die Zollbehörden des Landes bestimmt sind, in welchem der Transport beginnt und endet, das zweite und dritte Exemplar für die Zollbehörden des transitierten Landes;

2. Grundsätzlich werden die von den Zollbehörden des einen der beiden Länder an den Transporten angelegten Plomben von den Zollbehörden des andern Landes als gültig anerkannt, wobei das Recht der zusätzlichen Anlegung eigener Plomben, soweit dies als angezeigt erachtet wird, vorbehalten bleibt, sowie auch das Recht, die Ladungen während des Transportes zu kontrollieren;

3. Alle übrigen, den Warentransit regelnden Bestimmungen bleiben in Kraft, besonders in bezug auf die vom Warenführer zu leistende Sicherheit;

4. Die Direzione Superiore in Como und die Kreisdirektion in Lugano werden alle nötigen Massnahmen treffen, um die vorerwähnten Erleichterungen durchzuführen.

Rom, den 2. Juli 1953.

Der Generaldirektor
der italienischen Zölle und
indirekten Steuern:
(gez.) Ettore Spallazzi

Der Oberzolldirektor
der schweizerischen Zollverwaltung:
(gez.) Widmer

Übersetzung aus dem italienischen Originaltext

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Rom, 20. Oktober 1954

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag des nachstehenden Inhalts zu bestätigen:

«Ich beehre mich, auf Artikel 10 des am 2. Juli 1953 in Rom unterzeichneten „Abkommens zwischen Italien und der Schweiz betreffend den Grenz- und Weideverkehr“ Bezug zu nehmen, der in seinem letzten Absatz die Festlegung der im Viehverkehr anzuwendenden tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in einem nachträglichen Notenwechsel zwischen beiden Regierungen vorsieht.

Gestützt auf die zwischen den zuständigen fachtechnischen Behörden in- zwischen erfolgte Einigung habe ich die Ehre, Ihnen beiliegend den Text der „Tierseuchenpolizeilichen Vorschriften über den Tierverkehr an der italienisch-schweizerischen Grenze und den Weidgang von langer Dauer“ zu unterbreiten. Die schweizerische Regierung ist bereit, diese Bestimmungen als integrierenden Bestandteil den Bestimmungen des oben erwähnten Abkommens beizufügen und sie nach Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen wollten, dass die italienische Regierung mit den vorstehenden Ausführungen einverstanden ist.»

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis der italienischen Regierung zu den vorstehenden Ausführungen bekanntzugeben und bitte Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

(gez.) Corrias

Tierseuchen-polizeiliche Vorschriften
über
den Tierverkehr an der italienisch-schweizerischen Grenze
und den Weidgang von langer Dauer

Art. 1

Austausch von Meldungen über den Seuchenstand

Die Tierseuchen, über welche sich die beiden Staaten gegenseitig Bericht erstatten, sind die folgenden:

Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rinderabortus Bang, Milzbrand, Rotz, Beschälseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine, Schafpocken, Maltafieber der Schafe und Ziegen, Schafräude, infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen.

Die Meldungen sind zwischen den zuständigen Behörden der anliegenden Gebiete beider Staaten auszutauschen.

Die Meldungen über den Seuchenstand werden alle 14 Tage durch den Austausch der sanitarischen Bulletins übermittelt. Bei Ausbruch der Rinderpest, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder und der Schafpocken hat jedoch von jeder Feststellung innert kürzester Frist und auf schnellstem Wege eine besondere Anzeige zu erfolgen.

Art. 2

Täglicher Weidgang und landwirtschaftliche Arbeiten

Der Verkehr von Tieren zum täglichen Weidgang oder zur Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten innerhalb der Grenzzone unterliegt in der Regel keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen.

Ausgeschlossen sind alle Klautiere, die innerhalb der letzten 24 Monate an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren.

Die Veterinärbehörde des Bestimmungslandes kann verlangen, dass alle Klautiere vor höchstens 4 Monaten und wenigstens 15 Tagen vor dem Grenzübertritt vorsorglich gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Die zum täglichen Weidgang bestimmten Klautiere müssen mit einer fortlaufend nummerierten Ohrmarke versehen sein. Für Tiere der Pferdegattung ist ein genaues Signalement beim zuständigen Zollamt des Bestimmungslandes zu hinterlegen.

Bei Auftreten einer obligatorisch anzeigepflichtigen Seuche, mit Ausnahme der Maul- und Klauenseuche, auf dem Gebiete einer Gemeinde in einer der Grenzzonen wird den aus dieser Gemeinde stammenden Tieren der Grenzübertritt und der Eintritt in die andere Grenzzone nur gestattet, wenn sie von einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Bescheinigung begleitet sind. Diese muss bescheinigen, dass die Tiere von einem Ort herkommen, der frei ist von einer gemäss Artikel 1 hiavor gesetzlich anzeigepflichtigen und auf die Gattung oder die Gattungen von Tieren, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, übertragbaren Seuche.

Bei Auftreten von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche in der Nachbarzone wird der Verkehr von Tieren über die Grenze sowie die Durchfuhr tierischer Erzeugnisse und tierischer Teile, Heu, Stroh usw. untersagt.

Art. 3

Verkehr der zum Personen- und Warentransport verwendeten Einhufer und Tiere der Rindergattung

Tieren der Rinder- und Pferdegattung, die zum Transport von Personen und Waren verwendet werden, ist der Übertritt in das Gebiet des andern Staates nur gestattet, wenn sie von einer vom Gemeindevorsteher bzw. Viehinspektor ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die bestätigt, dass in der Herkunftsgemeinde seit mindestens 40 Tagen keine Maul- und Klauenseuche vorgekommen und dass in der Aufzucht oder im Betrieb, von dem sie stammen, keine andere Seuche festgestellt worden ist, die auf die in der Bescheinigung erwähnte Tiergattung übertragbar ist.

Diese Bescheinigung muss den Namen, Vornamen und Wohnort des Tierbesitzers sowie das genaue Signalement der einzelnen Tiere enthalten. Sie darf vor nicht mehr als 20 Tagen ausgestellt sein und ist auf jede Aufforderung der zuständigen sanitarischen Kontrollorgane hin vorzuweisen.

Der Gemeindevorsteher bzw. Viehinspektor der Herkunftsgemeinde hat die Bescheinigung unverzüglich zurückzuziehen, wenn die für die Ausstellung gültigen Bedingungen nicht mehr vorhanden sind.

Tiere der Pferdegattung, die nicht länger als 48 Stunden im Bestimmungsland bleiben, bedürfen keiner Gesundheitsbescheinigung.

Art. 4

Durchgangsverkehr

Tiere, die durch das Gebiet des andern Vertragsstaates geführt werden, um auf dem kürzesten Wege von einem Ort zu einem andern Ort des Herkunfts-

staates zu gelangen, werden an den festgelegten Orten einer sanitarischen Untersuchung unterzogen, die von den diensttuenden Grenztierärzten des beteiligten Staates vorgenommen wird.

Art. 5

Weidgang von langer Dauer

Der Eintritt von Tieren der Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in jeden der beiden Vertragsstaaten zum Zwecke lang dauernden Weidgangs ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Tiere des einen Vertragsstaates, die zum Weidgang in einem Gebiete des andern Vertragsstaates bestimmt sind, müssen wenigstens 15 Tage vor der Abreise der Bestimmungsgemeinde schriftlich angemeldet werden.

Die Anmeldung muss enthalten:

- a. Name, Vorname und Wohnort des Tierbesitzers;
- b. Gattung der Tiere und Anzahl jeder Gattung;
- c. Standort der Tiere zur Zeit der Anmeldung;
- d. die Gemeinde und die Weide, wohin die Tiere getrieben werden sollen;
- e. den von den Tieren zurückzulegenden Weg zum Weidplatz und die Art und Weise, wie dieser bezogen werden soll (Auftrieb zu Fuss oder Beförderung mit Lastwagen, Eisenbahn usw.);
- f. Eingangszollamt des Bestimmungsstaates.

Das Begehren ist vom Gemeindevorsteher bzw. Viehinspektor zu unterzeichnen und unverzüglich der zuständigen übergeordneten Provinz- oder Kantonsbehörde zuzustellen.

2. Nach Empfang der Mitteilung entsenden diese Behörden den Staatstierarzt oder einen eigens zu diesem Zwecke beauftragten Tierarzt an den Standort der zum Weidgang bestimmten Tiere.
3. Der Staatstierarzt oder der beauftragte Tierarzt untersuchen jedes Tier und vergewissern sich, dass die ganze Herde seuchenfrei und vorher keiner Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist.
4. Im Anschluss an die im vorstehenden Absatz erwähnte Untersuchung stellen der Gemeindevorsteher oder der Viehinspektor eine Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigung aus, die auch vom untersuchenden Tierarzt zu unterzeichnen ist. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass
 - a. die Tiere seuchenfrei sind;
 - b. das Gebiet der Herkunftsgemeinde und ein Streifen von 10 km Breite im Umkreis seit wenigstens 40 Tagen frei von jeder seuchenartigen, ansteckenden Krankheit sind, die auf die Gattung oder die Gattungen der Tiere, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, übertragbar ist;
 - c. die Wiederkäuer und Schweine vor wenigstens 15 Tagen und höchstens 2 Monaten gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, unter Angabe der Art der Impfung sowie des Typs des angewandten Impfstoffs.

Die Bescheinigung muss in der gemäss Anhang vorgeschriebenen Form abgefasst sein und darf nicht früher als 3 Tage vor der Abreise der Tiere ausgestellt werden; sie ist 10 Tage gültig und kann um weitere 10 Tage verlängert werden, wenn eine neue Untersuchung durch den Staatstierarzt oder den vom Staate zu diesem Zwecke beauftragten Tierarzt erfolgt.

Bei der für den Übertritt der Tiere in das Gebiet des Bestimmungsstaates festgesetzten Grenzübergangsstelle werden die Tiere vom Staatstierarzt oder einem zu diesem Zwecke vom Staate beauftragten Tierarzt untersucht. Die zum langdauernden Weidgang bestimmten Klautiere sind mit einer fortlaufend nummerierten Ohrmarke zu versehen. Für die Tiere der Pferdegattung ist ein genaues Signalement beim zuständigen Zollamt des Bestimmungslandes zu hinterlegen.

Ausgeschlossen sind alle Klautiere, die innerhalb der letzten 24 Monate an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren.

Die Veterinärbehörde des Bestimmungslandes kann verlangen, dass in den Grenzzonen, in welchen die Bekämpfung der Rindertuberkulose oder des Rinderabortus Bang durchgeführt wird, nur solche Tiere zum Weidgang zugelassen werden, die nachgewiesenermassen frei von Tuberkulose oder Rinderabortus Bang sind und von Beständen stammen, die keine Tuberkulose oder Rinderabortus Bang aufweisen.

5. Jeder Staat verpflichtet sich, die grenztierärztliche Untersuchung an den Grenzübergangsstellen, die für den Eintritt von Tieren festgelegt werden, zu organisieren und die Tage und Stunden für die Untersuchung so zu bestimmen, dass der Viehverkehr möglichst erleichtert wird. Die Vertragsstaaten melden sich gegenseitig die Tage und Stunden der Untersuchung.
6. Das mit der Kontrolle der Gesundheit der Tiere beauftragte Personal kann diese Kontrolle auch an Tieren vornehmen, die schon vorübergehend zu Weidezwecken über die Grenze gebracht worden sind.
7. Wird bei der tierärztlichen Untersuchung an der Grenze eine Seuche festgestellt, so werden die kranken und angesteckten Tiere in das Herkunftsland zurückgewiesen.

Art. 6

Zuchttiere

Das mit der Beaufsichtigung der Zuchtstiere und Zuchthengste beauftragte Personal muss auf Verlangen jederzeit die vorgeschriebenen Anerkennungsscheine und Sprungregister vorweisen.

Gesundheits- und Ursprungsschein für zum Weidgang bestimmte Tiere

in

(gültig für Einzeltiere oder Gruppen von Tieren, die dem gleichen Eigentümer gehören
oder von der gleichen Person geführt werden)

Art der Tiere und Anzahl	{	Pferdegattung	Total
		Rindergattung	
		Schafgattung	
		ZiegenGattung	
		Schweinegattung	

Signalement

Besondere Kennzeichen

Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers

Gemeinde und Ort der Herkunft

Gemeinde und Ort der Bestimmung

Bis zur Grenzübergangsstelle des Bestimmungslandes zurückzulegender Weg

..... Grenzübergangsstelle, bei welcher die Tiere zum Eintritt
in das Bestimmungsland abgefertigt werden sollenEs wird bescheinigt, dass die oben angeführten Tiere gesund sind und aus einer Ge-
meinde stammen, in der die Vorschriften des italienisch-schweizerischen Abkommens
vom 20. Oktober 1954 erfüllt sind.Es wird ebenfalls bescheinigt, dass diese Tiere am mit Impfstoff
Typ in Dosen von gegen Maul- und Klauenseuche geimpft
worden sind.

Der vorliegende Schein ist 10 Tage gültig.

Datum der Bescheinigung: } Stempel der Gemeinde
Datum des Verfalls: }

Der Tierarzt:

Der Gemeindevorsteher bzw.
Viehinspektor:Der unterzeichnete, vom Staat zu diesem Zwecke besonders bezeichnete Tierarzt
bescheinigt, die oben erwähnten Tiere untersucht und sie seuchenfrei befunden zu
haben.

Datum: Der Tierarzt:

Der unterzeichnete, vom Staat zu diesem Zwecke besonders beauftragte Tierarzt
bescheinigt, dass die Gültigkeit des vorliegenden Scheins um 10 Tage verlängert wird.

Datum: Der Tierarzt:

Der vorliegende Schein ist vorschriftsgemäss und echt. Die Tiere sind gesund an
der Grenze eingetroffen.

(Stempel des Grenztierarztes)

Der Grenztierarzt:

Datum:

Ausgefertigt in Rom, am 20. Oktober 1954, in zwei Exemplaren in italieni-
scher Sprache.Für die Republik Italien:
(gez.) CorriasFür die Schweizerische Eidgenossenschaft:
(gez.) Celio